MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL
3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems Land., NÖ, Tel.: 02718/257, Fax: DW 4
E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at www.lichtenau.gv.at

Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel erlässt gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 folgende

M A R K T O R D N U N G

§ 1 Märkte, Markttermine, Marktzeiten

1. **Marktname: Frühjahrskirtag Lichtenau**
a) Markttage: Christi Himmelfahrt
b) Standaufbau: am Markttag von 05:30 Uhr bis 08:00 Uhr
c) Standabbau: am Markttag bis 17:00 Uhr
2. **Marktname: Herbstkirtag Lichtenau**
a) Markttage: jeden 1. Sonntag im September
d) Standaufbau: am Markttag von 05:30 Uhr bis 08:00 Uhr
b) Standabbau: am Markttag bis 17:00 Uhr

§ 2 Marktgebiet/Marktort

Das Marktgebiet der unter § 1 bezeichneten Märkte umfasst folgende Flächen/Straßen/Gassenzüge:

Landesstraße L7064 von km 0,00 bis km 0,393
sowie

Landesstraße L7072 von km 0,00 bis km 0,398

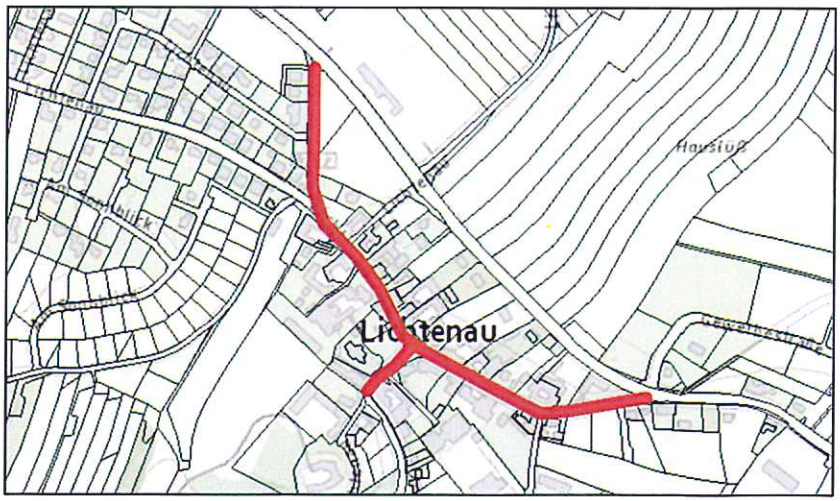

UID: ATU54635300
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen, IBAN: AT78 3299 0000 0270 0029, BIC: RLNWATWWZWE

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Alle Nahrungs- und Genussmittel sowie alle zum freien Verkehr bestimmten neue und gebrauchte Haushalts-, Gebrauchs- und Luxusartikel können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, chirurgische Instrumente sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.

3) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 4 Marktstandplätze und deren Zuweisung

1) Allen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.

2) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der Marktzeiten im Sinne des §1 erfolgen. Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.

3) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet, es sei denn, der Marktbeschicker/Marktfahrer hat im Voraus eine Marktstandeinlöse, welche für drei Jahre gültig ist, entrichtet.

4) Die Marktstandeinlöse wird am Tag des Kirtags durchgeführt. Mit der Marktstandeinlöse erwirbt der Marktbeschicker/Marktfahrer das alleinige Recht, den jeweiligen Marktstand für drei Jahre benützen zu können. Eingelöste Standplätze können von der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel bzw. von deren Marktverantwortlichen erst vergeben werden, wenn der Marktbeschicker/Marktfahrer, der die Einlöse entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07:00 Uhr eintrifft.

5) Sollte aus baulichen Gründen oder wegen Verlegung eines Marktgebietes eine Zuweisung des eingelösten Standplatzes nicht möglich sein, so erhält der Marktfahrer/Marktbeschicker nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zugewiesen. Ist dies nicht möglich, so erhält er die Einlöse rückerstattet.

§ 5 Ordnung auf dem Marktplatz

1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss für alle deutlich sicht- und lesbar angebracht sein, den vollständigen Namen oder, falls es sich um Gewerbetreibende handelt, Firmenwortlaut sowie den Firmensitz der Marktpartei enthalten.

2) Die Marktstände müssen so aufgestellt werden, dass zu jederzeit Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettung, Polizei) durchfahren können.

3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.

4) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (des Organisators/der Marktaufsicht) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.

5) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.

6) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.

7) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

8) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.

9) Nach dem Aufbau des Marktstandes sind die Kraftfahrzeuge, soweit diese nicht Bestandteil des Marktstandes sind, unverzüglich vom Marktgebiet zu entfernen.

§ 6 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden.
   Als solche Gründe gelten insbesondere:
   a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
   b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des Marktentgeltes bzw. der Marktgebühr,

UID: ATU54635300
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen, IBAN: AT78 3299 0000 0270 0029, BIC: RLNWATWWZWE

c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

2) Bei beabsichtigter Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit wird der betreffende Inhaber des Marktstandplatzes umgehend hierüber in Kenntnis gesetzt. Liegt die Ursache für diese Maßnahme beim Marktfahrer, wird ein bereits entrichtetes Marktentgelt nicht rückerstattet.

§ 7 Marktbehörde und Marktaufsicht

1) Marktbehörde ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem vom Bürgermeister der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel beauftragten Organ durchgeführt.

2) Der entsprechende Ausweis ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

3) Übertretungen der Marktordnung sind durch die Marktaufsichtsorgane der Marktgemeinde Lichtenau unverzüglich anzuzeigen.

4) Jeder gewerbliche Marktbesucher hat an allen Markttagen jedenfalls den Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sowie einen amtlichen Lichtbildausweis (auch in Kopie möglich) mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8 Marktgebühren

1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten.

2) Die Höhe der Marktstandgebühr und der Marktstandeinlöse werden gesondert vom Gemeinderat beschlossen.

3) Die Marktstandgebühr sowie die Marktstandeinlöse werden am Markttag vom zuständigen Marktaufsichtsorgan eingehoben.

MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL
3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems Land., NÖ, Tel.: 02718/257, Fax: DW 4
E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at www.lichtenau.gv.at

§ 9 Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und ist gemäß § 368 GewO 1994 strafbar.

§ 11 Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

1) Diese Marktordnung tritt nach erfolgter Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktordnung vom 25.02.2026 sowie alle dieser Marktordnung vorangegangenen Marktordnungen außer Kraft.

2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Verkaufsveranstaltungen (Quasimärkte).

3) Bewerbungen um Zuweisung eines Marktstandplatzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht worden sind, gelten als Bewerbungen im Sinn dieser Verordnung.

Der Bürgermeister

Marktgemeinde Pol. Bezirk Krems, NÖ Lichtenau im Waldviertel

Andreas Pichler

Lichtenau, am 22.05.2026

Marktgemeinde Pol. Bezirk Krems, NÖ Lichtenau im Waldviertel

Angeschlagen am: 22.05.2026
Abzunehmen am: 08.06.2026
Abgenommen am: 9.6.2026

UID: ATU54635300
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen, IBAN: AT78 3299 0000 0270 0029, BIC: RLNWATWWZWE